

Langzeitstudiengebühren

Informationen zur Einführung von Langzeitstudiengebühren an den Thüringer Hochschulen

Der Thüringer Landtag hat durch eine Änderung des Hochschulgesetzes am 3. April 2003 beschlossen, Langzeitstudiengebühren einzuführen. Die Thüringer Hochschulen sind in Ausführung des Gesetzes angehalten, die Gebührenpflicht zu überprüfen und ggf. die Zahlung der Gebühr bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu verlangen. Dieses INFO-Blatt soll über die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Landes und das Verfahren an der Fachhochschule Schmalkalden informieren.

Fragen und Antworten zu den wesentlichen Regelungen der Langzeitstudiengebühren

Wann werden die Gebühren erhoben?

Gebühren werden erstmals für das **Wintersemester 2004/2005** im Rahmen des Rückmeldeverfahrens für dieses Semester erhoben. Alle bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Semester sind gebührenfrei.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Gebühr beträgt **500 €** für jedes Semester. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur für einen Studiengang zu entrichten.

Was geschieht mit den Gebühren?

Die Einnahmen aus den Gebühren stehen der Fachhochschule in der Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, d.h. es erfolgen keine Abführungen an Stellen außerhalb der Hochschule.

Wer ist zur Zahlung verpflichtet?

Studierende, die die Regelstudienzeit

- eines Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt (sog. grundständiges Studium), um mehr als vier Semester,
- eines konsekutiven Studienganges um mehr als vier Semester

überschritten haben.

Welche Regelstudienzeit (RSZ) ist maßgebend?

Die RSZ eines grundständigen Studiums bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges.

- Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen, ist die Gesamtregelstudienzeit maßgebend.
- Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen (sog. Doppel- oder Parallelstudium) wird der Studiengang mit der längsten RSZ zugrunde gelegt.

Bei einem weiteren grundständigen Studium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (sog. Zweitstudium) werden die Regelstudienzeiten des Erststudiums und des weiteren Studiums zusammengezählt, sofern

- für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
- ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Welche RSZ gilt bei Prüfungsordnungen mit gesondertem Prüfungssemester?

Soweit Prüfungsordnungen eine RSZ ohne Prüfungszeiten vorsehen, verwenden sie einen anderen – engeren – Regelstudienzeitbegriff als das Gesetz. Maßgebend ist somit nicht, was eine Prüfungsordnung als Regelstudienzeit bezeichnet, sondern was der gesetzlichen Definition

[\[Einstellungengraeper.HVEigene DateienStudentensekretariatLZSG Vorlagensg_6\]\(#\)entspricht, d.h. die RSZ schließt Prüfungszeiten regelmäßig ein.](C:\Users\dietzel\Documents\Studierendenbüro\Formulare\Dokumente und</p></div><div data-bbox=)

Was wird auf die gebührenfreie Studienzeit angerechnet?

Es werden alle Studienzeiten an deutschen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Nicht berücksichtigt wird ein einmaliger Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters. Ferner werden Beurlaubungssemester nicht angerechnet.

Welche Hochschulen fallen nicht unter den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes?

Studienzeiten an Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Hochschulen der ehemaligen DDR, privaten/nichtstaatlichen Hochschulen werden nicht angerechnet.

Werden Studienzeiten im Ausland angerechnet?

- Studienzeiten im Ausland, die vor einer Studienaufnahme in Deutschland zurückgelegt wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet.
- Studierende, die während ihres Studiums an der fhS an ausländischen Hochschulen ein oder mehrere Semester absolvieren, müssen sich jedoch an der fhS beurlauben lassen (ohne Beurlaubung werden solche Semester in der Regel auf die gebührenfreie Studienzeit in vollem Umfang angerechnet!!).

Wann ist die Gebühr nicht zu zahlen?

Die Gebührenpflicht besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung und bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Gibt es Gründe, die zu einer Verlängerung der Fristen führen?

Auf Antrag wird die Gebührenpflicht hinausgeschoben um Zeiten

- der Pflege und Erziehung von Kindern, maximal jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
- der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese nach der Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, maximal um zwei Semester.

Welchem Elternteil steht die Verlängerung der gebührenfreien Studienzeit zu?

Die Verlängerung steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Voraussetzung ist jedoch, dass sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Welche Hochschulgremien werden berücksichtigt, was ist 'aktive Mitarbeit' und wie ist sie nachzuweisen?

Aktive Mitarbeit (durchschnittlich mindestens 2 SWS in einem akademischen Jahr) in Hochschulgremien wie Konzil, Senat, Ausschüsse des Senats, Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss, Wahlvorstand, Studierendenrat oder anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung wirkt auf Antrag auf die Gebührenpflicht hinausschiebend. Der Nachweis erfolgt durch eine geeignete Bescheinigung des Vorsitzenden des betreffenden Gremiums.

Gibt es Gründe, bei denen die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden kann?

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei

- studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
- einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung

oder wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Wie lässt sich zu einer Behinderung/Erkrankung/Folge einer Straftat eine ‚Studienzeitverlängerung‘ nachweisen?

Zunächst muss die Behinderung etc. allein oder weit überwiegend ursächlich sein, d.h. andere Gründe dürfen nicht zur Verlängerung des Studiums geführt haben.

Die Verzögerung des Studiums muss sich daher über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Ärztliche Gutachten müssen die genaue zeitliche Dauer der Behinderung etc. belegen und nachvollziehbar bestätigen, weshalb und in welchem Umfang keine oder nur eine eingeschränkte Studierfähigkeit gegeben war.

Erläuterungen zum künftigen Verfahren an der Fachhochschule Schmalkalden

Auskunftspflicht

Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen zur Gebührenpflicht ermöglichen, ggf. sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Eine Versicherung an Eides Statt kann verlangt werden. Studierende, die diesen Pflichten nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommen, haben die Gebühr zu entrichten.

Verwaltungsverfahren

- Soweit die Gebührenpflicht festgestellt wird, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- Der Gebührenbescheid gilt ab dem ersten Semester, für das die Gebührenpflicht festgestellt wurde, und wirkt bis zum Ende des Studiums an der Fachhochschule Schmalkalden fort.
- Befreiungstatbestände können für jedes Semester auf Antrag geprüft werden.
- Mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung der Gebühr fällig und unabhängig von der Semestergebühr zu entrichten. Andernfalls ist die Immatrikulation nicht zulässig bzw. die Exmatrikulation nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters durchzuführen.
- Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei entsprechendem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens erfolgt eine Rückerstattung.

Michael Graeper, Referat 2, Tel.: 03683 688-1200 oder per E-Mail: m.graeper@fh-sm.de sowie an die Mitarbeiterinnen des Studierendensekretariats

Maßgebliche Rechtsgrundlage der Langzeitstudiengebühren in Thüringen

Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2010

(Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen, Nr. 2/2010, S. 26)

§ 4

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Die Hochschulen erheben von den Studierenden Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines konsekutiven Studiengangs um mehr als vier Semester überschritten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern
 1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
 2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.
- (3) Ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten
 1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S.645, 1680) in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
 2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 46 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit.
- (6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei
 1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung.
 2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
 3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.